

Fristwahrende (**Montag, den 13. Juni, 9.30 Uhr**) elektronische Stellungnahme
an buero-iiib6@bmwk.bund.de sowie SWI2@bmi.bund.de

Regionalrat UM-BAR
Hans-Jürgen Klemm

Stellungnahme zum Entwurf „Wind-an-Land-Gesetz“

Sehr geehrter Herr Bundeswirtschaftsminister Dr. Habeck,

ich weise hiermit vorsorglich darauf hin, dass ich nicht der Registrierungspflicht¹ im
Lobbyregister unterliege. Meine Stellungnahme erfolgt im Sinne der ...

„Formulierung persönlicher Interessen durch eine natürliche Person: § 2 Absatz 2 Nummer 1
i. V. m. § 2 Absatz 3 Nummer 7 LobbyRG [BT und BReg]“...

Ausübung meines ...“Mandat(es): § 2 Absatz 2 Nummer 6 i. V. m. § 2 Absatz 3 Nummer 7
LobbyRG [BT und BReg]“ als Regionalrat und Fraktionssprecher von BVB/FW in der
Regionalversammlung/Regionalausschuss UM-BAR

sowie als

Bürgeranfrage gem. § 2 Absatz 3 Nummer 2 LobbyRG [BReg]

Meine nachstehende Stellungnahme, enthaltenen Hinweise sowie Fragen beziehen sich auf den
Entwurf einer als „Formulierungshilfe der Bundesregierung / Für die Fraktionen der SPD, von Bündnis
90/Die Grünen und der FDP / Entwurf eines Gesetzes zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus
von Windenergieanlagen an Land / (Wind-an-Land-Gesetz – WaLG)“ deklarierten Veröffentlichung.

Stellungnahme

Es verwundert mich grundsätzlich die offenkundig billigend in Kauf genommene oder anders
ausgedrückt, erzwungene Oberflächlichkeit bei der Auswahl des auf drei Tage beschränkten
Verfahrens, was auf einen deutlichen Mangel im Demokratieverständnis hier handelnder Amtsträger
hinweist. Offensichtlich ist unter Ihrer Führung, Gründlichkeit und Sachkunde bei der Durchsetzung
ideologisch überlasteter Politikansätze entbehrlich und kein Markenzeichen mehr für eine fachlich
solide politische Arbeit.

¹ **Quelle:**

<https://www.lobbyregister.bundestag.de/informationen-und-hilfe/handbuch>

(Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der
Bundesregierung UAL ID / ID 5 / Handbuch für Interessenvertreterinnen und
Interessenvertreter zur Eintragung in das Lobbyregister / Stand: 1. Januar 2022 / (Version
1.0) Seite 15 ff.

Der praktizierte oberflächliche Verfahrensansatz wird in der Abfolge nicht nur dem Ruf der in den beteiligten Ministerien federführenden Parteien schaden, er kann fortwirkend auch die bisherige internationale Wertschätzung deutscher Wirtschafts- und Umweltpolitik untergraben.

Spannungsbogen

Zur Solidität deutscher Wirtschafts- und Energiepolitik zählte einst ein über Jahrzehnte praktizierter Technologie offener Ansatz in Forschung und Entwicklung. In der Folge standen als Markenzeichen eine wirtschaftlich zuverlässige und für alle bezahlbare Bedarfsdeckung mit Energieträgern sowie international verlässliche Kooperationsverflechtungen.

Dieser Ansatz ist in Folge zurückliegend politischer Ignoranz und unzureichend weitsichtigen Regierungshandelns, verstärkt durch aktuelle kriegerische Auseinandersetzungen außerhalb der Einflussphäre der EU in Osteuropa, zwischenzeitlich offenkundig Teil der Geschichte.

Ihr dem Bürger nunmehr vermittelter Lösungsansatz einer „Energiewende“ (wohin), mit den hier vorgestellten vermeintlichen „Lösungen“, verdeutlicht die aus Fehleinschätzungen resultierende Unsicherheit der politisch Handelnden überdeutlich. Offenkundig besteht kein Vertrauen in die Solidität des eigenen Lösungsansatzes, so dass mit aller Macht eine breite fachlich und sachlich fundierte Behandlung des Themas und alternativ möglicher Technologie offener Lösungsansätze gescheut wird. So verdeutlicht schon die für die Durchsicht und Bearbeitung eingegrenzte drei Tage Widerspruchsfrist eine angstgetriebene (Habecksche ?) Energie- und Umweltpolitik und ist zugleich ein Fingerzeig auf fehlendes Vertrauen in den gesunden Menschenverstand sowie die fachliche Kompetenz der mit dieser Materie befassten Wissenschaftler und Techniker und oder auch eigenen Mitarbeiter.

Problemfelder

- Ein nachvollziehbar glaubhafter Nachweis fehlt, dass mit dieser Gesetzesinitiative die bedarfsgerechte (und in der Breite für alle auch bezahlbare) Kapazitätssicherung der Stromerzeugung in Deutschland erreicht und nicht ein weiteres Beispiel von (Erneuerbarer Energien) Klientelpolitik (wie z.B. Kraftstoffpreisentlastung) verfolgt wird.
- Jüngste Beispiele realer wetterbedingter Lieferausfälle von Windstrom gab es im Mai 2022 vom 1.5. bis 9.5. , vom 14.5. bis 20.5., am 27.5. und ab dem 29.5. bis 31.5. und dazu fortgesetzt ganzjährlich wird es nachts noch immer keinen Solar- oder bedarfsgerechten Speicherstrom ...

Weitere reale Negativbeispiele finden Sie hier:

<https://www.vernunftekraft.de/daten-zur-stromerzeugung/>

- Auf Grund der volatilen Form der gegenwärtig bevorzugten/geförderten Stromerzeugung mit einer als „Lösung“ auserkorenen mehrfachen Kapazitätsüberdeckung, bleibt nach wie vor die Lösung der unabdingbaren Speicherpuffer ohne eine schlüssige praktikable und bezahlbare Antwort. Unter diesen Bedingungen ist selbst bei Verdoppelung oder noch größerer Vervielfachung der Anzahl von Windenergieanlagen (WEA) auch nur in Ansätzen eine Lösung zu einer kontinuierlichen Stromversorgung abgesichert. Die Zielrichtung dieses

Gesetzentwurfes kommt somit lediglich einer weiteren „Wendung ins Nichts“ gleich, gerade so, wie es Prof. Dr. Sinn nachvollziehbar auch für die noch heute (ohne abgeschlossene Berufsausbildung) im Amt wirkenden Politiker nachhörbar analysierte – nutze zu Schulungszwecken dazu:

<https://www.ifo.de/node/41488>

- Physikalische Wirkprinzipien werden ebenso wie die durch Umweltverbände und Gutachten bestätigten ökologischen Folgen des (vermehrten) Einsatzes von Windkraftanlagen und Solarmodulen zur Stromerzeugung im Gesetzentwurf außer Acht gelassen.

Nachgewiesene Folgen des Einsatzes „erneuerbarer“ Technologien sind:

- Zunehmend großflächige Landschaftszerstörung und damit Identitätsverlust insbesondere bei im ländlichen Raum wohnenden Menschen mit Folgewirkungen wie, wirtschaftlichen Einbußen/Wertverlust von Immobilien, absinkender Lebensqualität durch Lärmeinwirkung (u.a. Infraschall/nächtliche Impulslärm bedingte Ruhestörungen, Lichtsmog wie Blitzlichter...)
- Fortschreitende großflächige Bodenverdichtungen im Fundamentbereich und bei den Erschließungsstraßen, absinkende Bodenfeuchte, begünstigter Fremdeintrag von Lebensformen mit unabsehbaren Spätfolgen für Vielfalt und Vitalität der Arten.
- Verlust an Biodiversität in Folge des Technologie bedingten Totschlages/Auskämmen von Vögeln, Fledermäusen sowie Insekten und damit unvermeidbar begünstigten Artensterbens auch (EU) streng geschützter Tierarten.
- Physikalisch bedingte Umgebungserwärmung (nachgewiesen +0,7°C) rings um Konzentrationszonen s.g. Windeignungsgebiete, Solarparks u.ä., durch die nur in Deutschland politisch als „alternativlos“ eingestuften s.g. „erneuerbaren“ Technologien.
- Ökologisch negative Auswirkungen ergeben sich u.a. bei Windkraftanlagen an Land durch die Bildung (schon aus der Luftfahrt bekannter und in ihrer Wirkung untersuchter) Wirbelschleppen. Im bodennahen Wirkungsbereich der verwirbelten (sonst getrennt strömenden kühlen) Luftschichten, erfolgt ein Wärmepotentialausgleich und in dessen Folge ein zunehmender Feuchtigkeitsverlust in der Oberflächenstruktur der betroffenen Landschaft mit einer auf Dauer absinkenden Fähigkeit zur Grundwasserneubildung.

Als Folge immer höherer Windenergieanlagen ergibt sich auch ein größerer Wirkradius (10 – 30km an Land/ bis 70 km auf See) von Wirbelschleppen, was die Effizienz im Lee stehender „Windräder“ erheblich eingrenzen kann und ebenso Einfluss auf das Potential zum Wassertransport über große Strecken nimmt.

- Der Wald als klimaaktive Daseinsform von Pflanzengesellschaften wird im Gesetz nicht erwähnt, jedoch in der Praxis von den Regierungsparteien als Standort massiv bedrängt und zunehmend trotz aller klimatischen Konsequenzen verlangt, ihn unabhängig vom Wert des Besatzes in Nutzung zu nehmen.

Wald ist eine der biologisch wie auch physikalisch aktivsten Wirkzonen unseres Planeten. Er ist Feinstaubfilter, Kühlzelle, Grundwasserbildner, Lebensraum für Pflanzen, Tiere und Menschen. Er ist Erholungsort und Gesundheitszelle sowie Rohstofflieferant in umfassender Form über alle Klimazonen hinweg.

Grundsatzforderung nach UN-Klimarecht

Wald ist in jeglicher Daseinsform und flächiger Ausdehnung auch in Deutschland von technogener Nutzung durch Industrieanlagen (wie WKA) freizustellen, vor Zerstörung zu schützen, im Bestand zu vergrößern und dabei der Artenreichtum für unsere langfristig eigene Daseinsvorsorge aufzuwerten!

- „Für den Ausbau der Windenergie an Land ist dem Mangel verfügbarer Fläche Abhilfe zu schaffen. Zur Erreichung der EEG-Ausbauziele müssen zwei Prozent der Bundesfläche für die Windenergie an Land ausgewiesen werden.“

Zu hinterfragen ist:

Auf Basis welcher wissenschaftlichen Erkenntnis basiert das ausgegebene Zwei-Prozent-Ziel, wo doch bei Anwendung anderer Strom-/Wärmeerzeugungstechnologien ein weitaus geringerer Flächenverbrauch bei gleichzeitig höherer Energieausbeute und dauerhaft geringen Nutzerpreisen sowie geringerem Einsatz in Deutschland zumeist nicht vorhandener Ressourcen erreichbar wäre?

Weshalb können die für die Einrichtung eines atomaren Endlagers und den Strukturwandel in den Kohlerevieren kalkulierten Steuergelder nicht für den Aufbau einer den Atommüll thermisch verwertenden Energietechnologie, noch dazu mit einem energetisch bedeutsam höheren Wirkungsgrad von rd. 2.000% eingesetzt werden?
Entwicklungsdauer von heute an 10 Jahre mit sukzessivem Aufbau Verbraucher naher Standorte und all das ohne Niedergang der viel gepriesenen technologischen und wirtschaftlichen Führungsrolle von Deutschland.

Nutzen wir dazu doch diese Patente:

<https://patents.google.com/patent/WO2013041085A2/hu>

Eine Variante mit Flüssigmetallbrennstoff ist angemeldet, jedoch gibt es noch keine offizielle Veröffentlichung.

- Zu klären ist, ob in diesem Punkt ...

„Es bedarf daher dringend einer Beschleunigung der Planungsverfahren. Derzeit dauert die Ausweisung von Windenergiegebieten je nach Komplexität 5 bis 10 Jahre. Mangels klarer gesetzlicher Mengenvorgaben hat die Rechtsprechung eine aufwendige Planungsmethodik entwickelt.“

...die Unabhängigkeit der Justiz und das Planungsrecht der Länder und Kommunen verfassungswidrig von Ihnen eingeschränkt werden soll?

- Auf Seite 10 /BauGB/Neufassung § 249:

„Ein Mindestabstand nach Satz 1 darf höchstens 1000 Meter von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zur nächstgelegenen im Landesgesetz bezeichneten baulichen Nutzung zu Wohnzwecken betragen.“

So wird es immer mehr zur Gewissheit, dass die längst überfällige Überarbeitung des in der TA Lärm verankerten Schallimmissionsschutzes

siehe: <https://www.staedtebauliche-laermfibel.de/?p=8&p2=2.6>

durch Lobbyinteressen blockiert wird. Daher die Frage:

Auf welcher Grundlage basiert dieser 1.000m „Unbedenklichkeitswert“ für den Lärmschutz bei Windstromanlagen?

Nicht ohne Grund ist seit Jahrzehnten die Arbeit von schwangeren Frauen im Wirkungsbereich von Infraschall erzeugenden Maschinen untersagt und gibt es einen Grenzwert zu nächtlichen Lärmpegeln für Wohnlagen.

- Die auf Seite 16 enthaltene Drohkulisse mit willkürlicher selbst den Gesundheits- und Artenschutz ausschließender Strafandrohung müssen Betroffene als eine bodenlose Frechheit und kaum überbietbare Niedertracht ansehen!

... „Mit Eintritt der Stichtage werden darüber hinaus Rechtsfolgen an das Verfehlen der jeweiligen Flächenbeitragswerte geknüpft. Werden die Ziele verfehlt, sind Windenergieanlagen im gesamten Planungsraum als privilegierte Vorhaben im Außenbereich genehmigungsfähig. Gegebenenfalls bestehende landesgesetzliche Mindestabstandsregelungen werden im Falle der Zielverfehlung unanwendbar und auch Festlegungen in Raumordnungsplänen oder Darstellungen in Flächennutzungsplänen können Windenergieanlagen fortan nicht mehr entgegengehalten werden.“

Hier wird der Rechtsstaat zu Gunsten von Lobbyinteressen zu Grabe getragen. Es werden unkontrollierter Wildwuchs begünstigt und rechtsfreie Zonen geschaffen.

- Auf Seite 16 „III. Alternativen Keine.“

Siehe dazu in meinem Beitrag auf Seite 3 letzter Absatz uff. sowie in Ergänzung:

<https://www.ipp.mpg.de/4492890/deutschland>

- Die **Krönung** jedoch steht auf Seite 18, wo zu lesen ist:

„Das Windenergie-an-Land-Gesetz steht insbesondere mit den in der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie beschriebenen Prinzipien für nachhaltige Entwicklung Nummer 3 „Natürliche Lebensgrundlage erhalten““

Die großflächige Vernichtung von offenen Landschaften, von klima- und raumbedeutsamen Wäldern sowie für Natur- und Landschaftsschutz nach deutschen und europäischen Recht zweckgebunden unter besonderen Schutz gestellten großräumigen Flächen zu Gunsten der Installation von Industrieanlagen als nachhaltig natürliche Lebensgrundlage zu definieren, dass ist die Offenbarung einer lebensfeindlichen Politik – nicht mehr oder weniger!

Dieses Ansinnen ist grundsätzlich abzulehnen.

Dieser Gesetzentwurf ist völlig inakzeptabel und bedarf der Ächtung Seitens aller nicht in Panik verfallenen Politiker mit gesundem Menschen- und Sachverstand!

Ich bitte um Bestätigung des fristgerechten Einganges meiner Stellungnahme sowie eine Antwort zu den dargebrachten kritischen Hinweisen und Anregungen sowie die Übermittlung nachfolgender Schriften in dieser Sache.

Hans-Jürgen Klemm

Dipl.-Ing. FH

Havelstraße 9
16348 Wandlitz

Ruf mobil: 015156090040